

# **Wahlordnung<sup>1</sup>**

**des**

**Max-Born-Institutes für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie im FVB e.V.**

**für die Wahl der Vertreter der wissenschaftlichen Bereiche,**

**des Vertreters der Doktoranden und des Bereichs Technisch-Administrative Infrastruktur**

**für die Institutskonferenz.**

## **§ 1 Personenkreis<sup>2</sup> und Zeitraum**

- (1) Jeder wissenschaftliche Bereich wählt einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 7(4e)<sup>1</sup> der Institutssatzung für die Institutskonferenz.
- (2) Die Doktoranden wählen aus ihrer Gruppe einen Vertreter gemäß § 7(4f)<sup>1</sup> der Institutssatzung.
- (3) Der Bereich Technisch-Administrative Infrastruktur wählt einen Mitarbeiter gemäß § 7(4g)<sup>1</sup> der Institutssatzung für die Institutskonferenz.
- (4) Die unter den Punkten 1 - 3 genannten Vertreter werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig

## **§ 2 Wahl- und Stimmberechtigung**

- (1) Wählbar gemäß § 1 ist jeder Mitarbeiter mit Ausnahme der Direktoren, des TAL und der Abteilungsleiter, dessen Anstellungsverhältnis zum Zeitpunkt der Nominierung seit mindestens einem halben Jahr besteht.
- (2) Je Bereich sind alle Mitarbeiter des jeweiligen Bereiches stimmberechtigt. Jeder Mitarbeiter hat eine Stimme. Direktoren, Abteilungsleiter und TAL haben kein aktives Wahlrecht.
- (3) Wahlvorschläge werden in der Versammlung gemacht.

## **§ 3 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl ist geheim und unmittelbar.
- (2) Die Wahl findet nach dem relativen Mehrheitswahlrecht statt. Gewählt ist derjenige mit der höchsten Stimmenzahl und mindestens 30 % der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Der zweitplatzierte Kandidat ist der Vertreter.

---

<sup>1</sup> Aktualisierung wegen Änderung der Institutssatzung am 10. Oktober 2000

<sup>2</sup> Alle personenbezogenen Begriffe wie "Direktor, Mitarbeiter, Wissenschaftler, Doktorand, Vertreter" etc. gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen und werden in dieser Wahlordnung lediglich der textlichen Klarheit wegen so benutzt.

#### **§ 4 Vorzeitiger Ablauf der Wahlperiode**

- (1) Die Vertreter der Institutskonferenz scheiden vor Ablauf der Wahlperiode aus dem wissenschaftlichen Bereich aus durch
  - a) Rücktritt;
  - b) Ausscheiden aus dem FVB oder dem Institut;
  - c) Beurlaubung oder Abordnung aus dem Institut über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.
- (2) Die Ersatzwahl soll spätestens vier Wochen nach dem Ausscheiden durchgeführt werden. Der Nachfolger wird für die restliche Dauer der Wahlperiode gewählt.

#### **§ 5 Wahlmodus**

- (1) Der Geschäftsführende Direktor beruft je einen Mitarbeiter aus den Bereichen als Wahlvorstand.
- (2) Eine Liste der Stimmberechtigten wird von der Verwaltung vorbereitet.
- (3) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Zu diesem Zweck
  - a) ruft er die Wahlversammlung ein;
  - b) setzt er den Tag der Stimmabgabe fest;
  - c) holt er die Vorschläge für Kandidaten und deren Zustimmung ein und gibt sie in der Wahlversammlung bekannt;
  - d) Überwacht er die ordnungsgemäße Stimmabgabe und zählt die Stimmen öffentlich aus;
  - e) gibt er das Wahlergebnis unverzüglich bekannt.

#### **§ 6 Aufbewahrungsfrist**

Die Wahlunterlagen werden vom Wahlvorstand nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse vier Wochen aufbewahrt.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt auf Beschluß der Institutskonferenz am 23. Mai 2007 in Kraft, sie kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Institutskonferenz verändert werden.

Berlin, den 25.05.2007

**gez. El sässer**

Prof. T. Elsässer  
Geschäftsführender Direktor